

Bekanntmachung


Widmung von Straßen und Wegen in Sendenhorst

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Sendenhorst hat in seiner Sitzung am 24.01.2017 folgenden Beschluss gefasst:

In der Stadt Sendenhorst werden in der Ortslage Sendenhorst die Flurstücke 3485, 3487 und 3492 der Flur 41 „südl. Kopernikusstraße“ zur öffentlichen Sache erklärt und gemäß § 6 Abs. 1 bis Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 3 und Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 Ziff. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NW.S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. März 2015 GV.NRW. S. 312) als „Gemeindestraßen“, die dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen) dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Benutzung der Fuß- und Radwege wird auf FußgängerInnen und RadfahrerInnen beschränkt.

Die entsprechenden Flurstücke sind in dem einen Bestandteil dieser Verfügung bildenden Planausschnitt (Anlagen 1) gekennzeichnet.

2. Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach dem Tage der Bekanntmachung (hierzu s. unten Ziff. 3) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Sendenhorst, Kirchstraße 1, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Beauftragten oder Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden dem Widersprechenden zugerechnet.
3. Die vorstehende Widmung wird hiermit als Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt als bekannt gegeben mit Ablauf des Tages des Aushanges an den Bekanntmachungstafeln der Stadt Sendenhorst und der Veröffentlichung des Hinweises auf die Bekanntmachung im Internet.


Streffing

Anlage zur Bekanntmachung über die Widmung der Flurstücke 3485, 3487 und 3492 der Flur 41 „südl. Kopernikusstraße“

